

sachliche Gewichtung herausgearbeitet (analysiert), dokumentiert und entsprechende Maßnahmen zu ihrer Überwindung eingeleitet und durchgeführt werden können. Die Erforschung der U. durch den Kriminalisten setzt mit Bekanntwerden der Straftat ein, also auch bei Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter.

Anzeigenaufnahme, erster Angriff, die Ergebnisse der Tatortuntersuchung, Zeugenvernehmungen u. a. m. gestatten, wenn die Zielsetzung, U. zu ermitteln, von Anbeginn an untrennbarer Bestandteil aller Ermittlungshandlungen ist, wertvolle Aufschlüsse zu U. Es ist auch im gegebenen Fall richtig und notwendig, dazu kriminalistische → *Versionen* auszuarbeiten. Die gründliche Erforschung der Täterpersönlichkeit, die Ermittlung der Motive und der Zielsetzung des Täters sind weitere wichtige Grundlagen zur exakten Feststellung von U. Nach Feststellung der U. sind durch die Kriminalpolizei, im Rahmen ihrer Kompetenzen, Maßnahmen zur Beseitigung derselben einzuleiten.

Es ist Aufgabe der → *Kriminologie*, die U. der Einzelstraftaten zusammenzufassen, zu analysieren und aus den Ergebnissen allgemeine Erkenntnisse und generelle Schlußfolgerungen über Ursachen der Kriminalität zu ziehen. Dabei, aber auch schon während der Untersuchung der U. im Einzelfall, werden wesentliche Erkenntnisse für die → *Straftatenverhütung* gewonnen. —► *Ursachen der Kriminalität*

Ursachenuntersuchung -> *Ursachen und Bedingungen der Straftat*

Urteil in Strafsachen: gerichtliche Entscheidung im Strafverfahren, die immer aufgrund einer gerichtlichen Hauptverhandlung ergeht und in ihr

verkündet wird. Das U. schließt entweder einen Verfahrensabschnitt oder das gesamte gerichtliche Hauptverfahren ab. Nicht rechtskräftige Urteile können mit dem Rechtsmittel Protest und (oder) Berufung sowie mit der Beschwerde des Geschädigten gegen die Entscheidung über den Schadensersatz oder des Staatsanwalts gegen die Entscheidung des Schadensersatzes — sofern er keinen Protest einlegt — angefochten werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt eine Woche nach Verkündung des Urteils.

UV-Fotografie: auch als UV-Reflex-Fotografie bezeichnet, benutzt die für das menschliche Auge unsichtbare UV-Strahlung (ca. 300—400 nm) zur Abbildung. Hier sind selektive Aufnahmefilter erforderlich. Aufnahmen mit Wellenlängen über 365 nm sind mit normalen Glas objektiven und Negativmaterialien möglich. Für die Fotografie im kurzwelligen UV-Bereich (315 nm) sind spezielle UV-Objektive (meist Quarz- oder Flußspat-Objektive) und UV-Negativmaterialien wie ORWO Ultraviolett-Platte UV 1 und ORWO Schumann-Platte UV 2 wegen der starken UV-Absorption von Glas und Gelatine zu verwenden. Die UV-F. wird eingesetzt, wenn Spur und Spurenräger das UV-Licht in anderem Verhältnis reflektieren als sichtbares Licht. Anwendung in der Dokumentenuntersuchung beim Nachweis chemischer Rasuren, Banknotenfälschungen usw. -> *Lumineszenzfotografie*.

UV-Mikroskopie -> *Durchlichtmikroskopie*

UV -Strahlung: elektromagnetischer Wellenlängenbereich, der jenseits von Violett liegt und für das menschliche Auge nicht sichtbar ist (400—15nm). Erzeugt wird diese Strahlung u. a.